Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 44.

(Nr. 11808.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545). Vom 1. Oktober 1919.

Die Preußische Staatsregierung verordnet gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53), was folgt:

Artikel 1.

Im § 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545) erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63) und der Verordnung über Lohnpfändung vom 22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 589). Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 dieser Verordnung finden auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Pfändung der Bezüge eines Handlungsgehilfen, der auf Grund der Vorschriften der §§ 74 bis 75a des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entschädigung beanspruchen kann.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1919.

Artikel 2.

Für die Bemessung der nach § 46 Abs. 4 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545) der Pfändung nicht unterworfenen Beträge gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 1, 3 und des § 2 der Verordnung über Lohnpfändungen vom 22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 589) entsprechend.

Artikel 3.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Minister gemeinschaftlich zu treffen.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt gleichzeitig mit der Verordnung über Lohnpfändung vom 22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 589) außer Kraft.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles einer Forderung eintritt, finden die Vorschriften des § 2 der Verordnung über Lohnpfändung vom 22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 589) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1. Oktober 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11809.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Amtsbezeichnungs- und Rangverhältnisse der Beamten des Oberlandeskulturamts. Vom 28. August 1919.

Die Preußische Staatsregierung bestimmt auf Grund des Berichts des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. Juli d. Js., daß vom 1. Oktober 1919 ab der Präsident des Oberlandeskulturgerichts die Amtsbezeichnung

„Präsident des Oberlandeskulturamts"

mit dem Range der Räte II. Klasse
und die Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts, bisher Oberlandeskulturgerichtsräte, die Amtsbezeichnung

„Geheimer Regierungsrat und Mitglied des Oberlandeskulturamts"

mit dem Range der Räte III. Klasse
zu führen haben.

Berlin, den 28. August 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Südekum. Heine. Reinhardt. Oeser.

(Nr. 11810.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer elektrischen Doppelfreileitung von Gröbers (Saalkreis) nach Leipzig. Vom 25. September 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung einer elektrischen Doppelfreileitung von Gröbers (Saalkreis) nach einem im Netze der städtischen Elektrizitätswerke in Leipzig zu errichtenden Schalthaus Anwendung findet, nachdem der Gesellschaft für Kraftübertragung, G. m. b. H. in Berlin, das Enteignungsrecht für den Bau der Leitung durch den Erlaß vom 2. September 1919 verliehen worden ist.

Berlin, den 25. September 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11811.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung von Leitungsanlagen durch die Überlandzentrale Südharz, G. m. b. H. in Bleicherode. Vom 1. Oktober 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Grafschaft Hohenstein, Worbis und Heiligenstadt im Regierungsbezirk Erfurt sowie des Kreises Duderstadt im Regierungsbezirke Hildesheim Anwendung findet, nachdem der Überlandzentrale Südharz, G. m. b. H. in Bleicherode, das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom 15. September 1919 verliehen worden ist.

Berlin, den 1. Oktober 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 11. August 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Erkelenz für den Bau einer Starkstromleitung von dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz nach der Kohlenzeche Sophie-Jacoba in Hückelhoven, Kreis Erkelenz, durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 36 S. 181, ausgegeben am 6. September 1919;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 15. August 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichsschatzminister, zum Bau einer zweiten Hochspannungsleitung von Zschornewitz im Kreise Bitterfeld nach Piesteritz im Kreise Wittenberg und einer Hochspannungsleitung von Zschornewitz nach Bitterfeld, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 37 S. 253, ausgegeben am 13. September 1919;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 26. August 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für Kraftübertragung, G. m. b. H. in Berlin, zum Bau einer elektrischen Doppelfreileitung von dem vom Reichsfiskus errichteten Schalthaus in Bitterfeld nach einem von dem Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt bei dem Kraftwerk in Gröbers (Saalkreis) zu errichtenden Schalthause, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 38 S. 259, ausgegeben am 20. September 1919;
4. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 28. August 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königstein für die Erweiterung ihres Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 39 S. 277, ausgegeben am 27. September 1919;
5. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 28. August 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichsschatzminister, zur Anlage einer Starkstromleitung von dem Kraftwerke Fortuna der Rheinischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft nach der Aluminiumfabrik Horrem im Kreise Bergheim, durch das Amtsblatt der Regierung in Cöln Nr. 38 S. 266, ausgegeben am 20. September 1919.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.